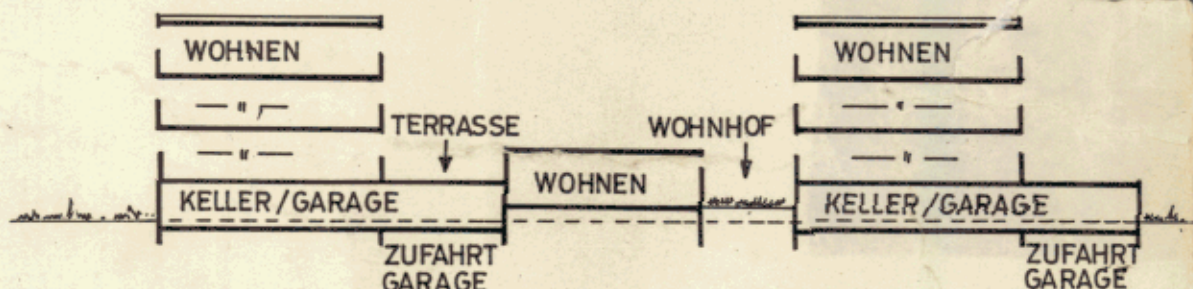


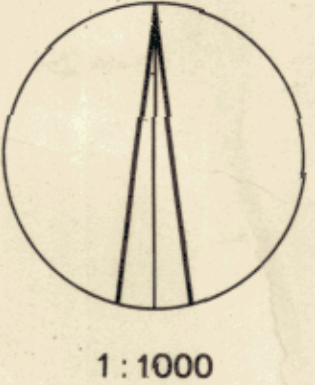


- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
 BAUGRENZE
 STRASSENABGRENZUNGSLINIE
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 SONSTIGE ABGRENZUNG
 DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN, BRÜCKEN
 REINE WOHNBEZIEHE
 ALLGEMEINE WOHNBEZIEHE
 GEWERBEZIEHE
 ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND
 GRUNDFLÄCHENZAHLE
 GESCHOSSEFLÄCHENZAHLE
 OFFENE BAUWEISE
 GESCHLOSSENE BAUWEISE
 BESONDERE BAUWEISE REIHENHÄUSER
 ANPFLANZUNGSABSTAND FÜR DICHTWACHSENDE BÄUME UND STRÄUCHER
 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
 STELLPLÄTZE
 GARAGEN UNTER ERDGLAICHE
 GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
 GEMEINSCHAFTSGARAGEN
 UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GSI ODER GGA BESTIMMT SIND
 ZUORDNUNG ZUSAMMENGEHÖRENDER FLÄCHEN
 BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
 FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN
 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 GRÜNFLÄCHEN
 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
 VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
 VORGESEHENES BODENORDNUNGSgebiet
 VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1966 (BUNDESGESETZBLATT 1 SEITE 1238)



SCHNITT A-B
 M 1:400



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
 BEBAUUNGSPLAN
 SCHNELSEN 19-EIDELSTEDT 44
 BEZIRK EIMSBUETTEL
 ORTSTEILE 319/320

(KBl 5644 und 5640; B 90, 91
 KBl 5640; B 13)

Archiv 23653 A

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 1

MITTWOCH, DEN 5. JANUAR

1972

Tag	Inhalt	Seite
23. 12. 1971	Gesetz über den Bebauungsplan Schnelsen 19 / Eidelstedt 44	1
23. 12. 1971	Gesetz über den Bebauungsplan Bramfeld 32	2

Gesetz

über den Bebauungsplan Schnelsen 19 / Eidelstedt 44

Vom 23. Dezember 1971

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Schnelsen 19/Eidelstedt 44 für den Geltungsbereich Holsteiner Chaussee — Nordgrenzen der Flurstücke 2689 und 3063 der Gemarkung Schnelsen — Lerchenkamp — über die Flurstücke 2658, 2657 und 2637 der Gemarkung Schnelsen — Siekreystraße einschließlich nördlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Schnelsen — Graf-Johann-Weg — Nordgrenze des Flurstücks 2615 der Gemarkung Schnelsen — Bundesautobahn Hamburg/Flensburg — Südgrenzen der Flurstücke 991, 992, 981, 979 bis 974 und 972 der Gemarkung Eidelstedt (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteile 319 und 320) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Zwischen der Bundesautobahn und der sonstigen Abgrenzungslinie sind — mit Ausnahme des Schutzwalles — Bauanlagen jeder Art unzulässig. Außerdem sind Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf die Benutzer der Bundesautobahn einwirken, unzulässig.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Im allgemeinen Wohngebiet am Graf-Johann-Weg sind im Erdgeschoß nur der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
4. Auf den Flurstücken 973 und 974 kann eine andere Stellung der Baukörper zugelassen werden, wenn die Geschosßflächenzahl von 0,6 nicht überschritten wird.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Dezember 1971.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über den Bebauungsplan Schnelsen 19/Eidelstedt 44

Vom 20. Juni 1996

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Schnelsen 19/ Eidelstedt 44 vom 23. Dezember 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1972 Seite 1) wird wie folgt geändert:

1. Die beigegefügte „Anlage zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Schnelsen 19/Eidelstedt 44“ wird dem Gesetz hinzugefügt.
2. In § 2 werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. Für den in der Anlage schraffiert dargestellten Bereich zwischen Graf-Johann-Weg und der Bundesautobahn A 7 gilt:

- 5.1 Auf der mit „A“ bezeichneten Fläche wird für die „Baugrundstücke für den Gemeinbedarf“ die Zweckbestimmung „Alters- und Pflegeheim“ durch die Zweckbestimmung „Kindertagesheim und Jugendclub (Freie und Hansestadt Hamburg)“ ersetzt. Für das Maß der baulichen Nutzung wird eine zweigeschossige Bebauung als Höchstmaß mit einer Grundflächenzahl von 0,3 und einer Geschosflächenzahl von 0,6 jeweils als Höchstmaß festgesetzt. Die bisherigen Ausweisungen von vier beziehungsweise sechs Vollgeschossen als Höchstgrenze in geschlossener Bauweise sowie die Baugrenze zwischen der Vier- und Sechsgeschossigkeit entfallen.

Die nordöstliche Baugrenze wird um 10 m in nordöstliche Richtung, die südöstliche Baugrenze um 12 m in nordwestliche Richtung versetzt ausgewiesen. Zwischen der neuen südöstlichen Baugrenze und der mit „E“ bezeichneten Fläche sind Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen nicht zulässig. Für den Jugendclub ist durch Anordnung der Baukörper, geeignete Grundrißgestaltung oder bauliche Maßnahmen sicherzustellen, daß eine Beeinträchtigung des nordöstlich angrenzenden Wohngebiets ausgeschlossen wird.

- 5.2 Auf der mit „B“ bezeichneten Fläche (Flurstück 991 der Gemarkung Eidelstedt) wird die Ausweisung „Baugrundstücke für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Alters- und Pflegeheim“ aufgehoben. Die nach dem Bundesfernstraßengesetz planfestgestellten Flächen werden nachrichtlich übernommen.
- 5.3 Auf der mit „C“ bezeichneten Fläche (Flurstück 984) wird die Ausweisung „Baugrundstücke für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Alters- und Pflegeheim“ aufgehoben und als „Flächen für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Wassergewinnungsanlage (Hamburger Wasserwerke GmbH)“ festgesetzt.
- 5.4 Auf der mit „D“ bezeichneten Fläche (Flurstück 3043 – neu: 4505) wird die Ausweisung „Baugrundstücke für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Alters- und Pflegeheim“ aufgehoben und als „Straßenverkehrsfläche“ festgesetzt.

- 5.5 Auf der mit „E“ bezeichneten Fläche wird die Ausweisung „Baugrundstücke für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Alters- und Pflegeheim“ aufgehoben. Die nach dem Bundesfernstraßengesetz planfestgestellten Flächen werden nachrichtlich übernommen.

6. Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Schnelsen, Niendorf, Lokstedt, Eidelstedt und Stellingen vom 26. November 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791 – r), zuletzt geändert am 27. Februar 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29), wird für die mit „A“, „E“ und „D“ bezeichneten Flächen aufgehoben. Entlang der Ostgrenze des Flurstücks 991 wird die geänderte Grenze des Landschaftsschutzgebiets festgesetzt.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 23. November 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3486, 3489) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung,wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Juni 1996.

Der Senat

Schnelsen 19/Eidelstedt 44



z.B. **A**

Anlage
zum Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über den Bebauungsplan

Schnelsen 19/Eidelstedt 44

0 100 200 300 m
1 : 5000

	Plangebiet Schnelsen 19/Eidelstedt 44
	Gebiet der Änderung
	Abgrenzung der Flächen

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000
Reproduktion und Druck: Vermessungsamt Hamburg 1996

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5 000
Reproduktion und Druck: Vermessungsamt Hamburg 1996

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 19	MONTAG, DEN 28. MAI	2001
Tag	Inhalt	Seite
8. 5. 2001	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Schnelsen 19/Eidelstedt 44	111
15. 5. 2001	Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach § 22 Absatz 1 des Bundessozialhilfegesetzes 2170-3	112
15. 5. 2001	Verordnung zur Verlängerung der Übergangsfrist für die Festsetzung der Vergütung nach dem Berufsvormündervergütungsgesetz 400-14	113
15. 5. 2001	Verordnung über den Bebauungsplan Billwerder 23	113
15. 5. 2001	Verordnung über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 30	115
17. 5. 2001	Verordnung über den Bebauungsplan Niendorf 84	117

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Schnelsen 19 / Eidelstedt 44 Vom 8. Mai 2001

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137) in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271) sowie § 1 Absatz 2 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Schnelsen 19/Eidelstedt 44 vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1972 S. 1), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 503), wird wie folgt geändert:

1. Die beigefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Schnelsen 19/Eidelstedt 44“ wird dem Gesetz hinzugefügt.
2. In § 2 wird folgende Nummer 7 angefügt:
 - „7. Für den in der Anlage schraffiert dargestellten Bereich zwischen den Straßen Vörn Brook und Graf-Johann-Weg gilt:

- 7.1 Auf der mit „A“ bezeichneten Fläche wird die Ausweisung „Fläche für Stellplätze“ aufgehoben. Auf dieser Fläche ist ein eingeschossiges Gebäude für eine „Erweiterte Hausbetreuer-Loge mit Gemeinschaftseinrichtungen für die Wohnanlage“ mit einer Grundfläche bis 200 m² als Höchstmaß zulässig.
- 7.2 Auf der mit „B“ bezeichneten Fläche wird eine Grundflächenzahl von 0,3 als Höchstmaß festgesetzt.
- 7.3 Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479)“.

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungs-

anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formschriften und

- b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hamburg, den 8. Mai 2001.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Verordnung

zur Festsetzung der Regelsätze nach § 22 Absatz 1 des Bundessozialhilfegesetzes

Vom 15. Mai 2001

Auf Grund von § 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 647, 2975), zuletzt geändert am 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983, 2007), wird verordnet:

§ 1

Die Höhe der Regelsätze der laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 22 Absatz 1 BSHG) wird wie folgt festgesetzt:

Alleinstehende und Haushaltsvorstände 287 Euro

Haushaltsangehörige:

- bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 144 Euro
- bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung des Kindes sorgt 158 Euro
- vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 187 Euro

- vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 258 Euro
- vom Beginn des 19. Lebensjahres an 230 Euro

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach § 22 Absatz 1 des Bundessozialhilfegesetzes vom 16. Mai 2000 (HmbGVBl. S. 95) außer Kraft.

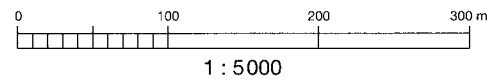
(2) § 1 gilt bis zum 31. Dezember 2001 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Beträge von 287 Euro, 144 Euro, 158 Euro, 187 Euro, 258 Euro und 230 Euro die Beträge von 561 DM, 281 DM, 309 DM, 365 DM, 505 DM und 449 DM treten.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

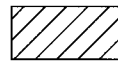
Hamburg, den 15. Mai 2001.

Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan

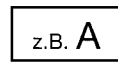
Schnelsen 19/Eidelstedt 44



Plangebiet Schnelsen 19/Eidelstedt 44



Gebiet der Änderung



z.B. A Abgrenzung der Flächen

